

# PRAXIS LETTER

Aktuelle Information und Fortbildung

Ein Service von **MEDICAL TRIBUNE** + **mmi**  
Wissen für die Gesundheit



## Nr. 12/2012 - Mit IGeL-Infos und Arzt & Finanzen

Exklusive Sponsoren:

„NEUE WEBSITE:  
GLEICH ANKLICKEN!“  
[www.medical-tribune.de](http://www.medical-tribune.de)

Auch 2012 voll informiert.  
**GELBE LISTE  
PHARMINDEX**

Gebühren-  
Handbuch  
2012  
**NEU**  
>> Jetzt bestellen

**Besuchen Sie uns auch auf Facebook!**

[www.facebook.com/medical-tribune.de](http://www.facebook.com/medical-tribune.de)

## Inhaltsverzeichnis

- [Arzneimittelpreis Monitor](#)
- [Neuigkeiten vom Markt](#)
- [IGeL-Infos](#)
- [Arzt und Finanzen](#)
- [Arzneimittel- und Pharma-News](#)
- [Pharmako Vigilanz](#)
- [Pharmazie: Geschichte und Geschichten](#)

## PRAXIS LETTER Arzneimittelpreis Monitor

Handelsname

Hersteller

Form

neuer

Preisdiff. PZN

			<b>Preis</b>		
atorvastatin-biomo® 20mg	biomo pharma GmbH	30 Filmtbl.	12,50€	-0,34€	9520161
atorvastatin-biomo® 20mg	biomo pharma GmbH	50 Filmtbl.	14,05€	-0,71€	9520178
atorvastatin-biomo® 20mg	biomo pharma GmbH	100 Filmtbl.	18,18€	-1,81€	9520184
Candesartan AL 8 mg	Aliud® Pharma	98 Tbl.	28,77€	-3,69€	9297740
Donepezil-HCl AbZ 5mg	AbZ-Pharma	28 Filmtbl.	27,30€	-0,37€	9272728
Donepezil-HCl AbZ 5mg	AbZ-Pharma	56 Filmtbl.	44,80€	-0,77€	9272734
Donepezil-HCl AbZ 5mg	AbZ-Pharma	98 Filmtbl.	67,98€	-0,93€	9272740
Flunazul® 100mg	Pfleger	50 Hartkaps.	175,48€	-19,76€	4103866
Levetiracetam AL 1000mg	Aliud® Pharma	200 Filmtbl.	139,90€	-5,53€	9228911

Anzeige - Klicken Sie hier für weitere Informationen!

[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Neuigkeiten vom Markt

Das Rivastigmin-Generikum mit der Präparatebezeichnung Nimvastid® ist seit dem 15. Juni auf dem deutschen Markt verfügbar. Es ist indiziert zur symptomatischen Behandlung der leichten bis mittelschweren Alzheimer-Demenz und zur symptomatischen Behandlung der leichten bis mittelschweren Demenz bei Patienten mit idiopathischem Parkinson-Syndrom.

Neu von TAD: Rivastigmin-Generikum Nimvastid®

Zum 15. Juni stellt das pharmazeutische Unternehmen ein neues Kontrazeptivum zur hormonellen Anwendung bereit. 1 Filmtablette Violette® enth. 0,03 mg Ethinylestradiol und 2 mg Dienogest. Der Apothekenverkaufspreis beträgt:

Neues Kontrazeptivum von Mylan dura: Violette®

- Für 21 St. 15,95 €
- Für 63 St. 25,50 €
- Für 126 St. 36,50 €

Anzeige - Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER IGeL-Infos

### **Verbraucherzentralen befragen Patienten zum IGeLn - Checken Sie doch mal wieder Ihre eigene Praxis!**



**Bis zum 16. Juli dauert eine vom Bundesverbraucherschutzministerium geförderte [Onlinebefragung zum Thema IGeL](#), die von 14 Verbraucherzentralen getragen wird. Sie soll Erfahrungen von gesetzlich Krankenversicherten mit Selbstzahlerleistungen abfragen.**

Die Onlinebefragung, die sich aus über einem Dutzend Fragen zusammensetzt, soll zum Beispiel in Erfahrung bringen, welche IGeL die Ärzte von sich aus offerieren und welche von Patienten nachgefragt werden – und ob alles wie vorgeschrieben läuft: Wurde der Patient ausreichend informiert, hatte formal alles seine Richtigkeit und wie wurden die IGeL-Leistungen beworben.

### **Verbraucherzentrale bezweifelt Nutzen und bemängelt Praxis**

Die Verbraucherzentrale NRW bezweifelt dabei den therapeutischen Nutzen der meisten Angebote. Trotzdem würden aber gesetzlich Krankenversicherte rund 1,5 Milliarden Euro pro Jahr für IGeL ausgeben. "Dabei begegnen sie dem kaufmännisch bewussten Arzt nicht auf Augenhöhe. Denn sie können nicht beurteilen, ob die angebotene Leistung eher ihrer Gesundheit oder dem Konto des Arztes dient."

Weiter bemängelt die Verbraucherzentrale das formale Vorgehen in Sachen IGeL. "Auch hält bislang weniger als die Hälfte der Patienten eine schriftliche Vereinbarung über zusätzliche Privatleistungen in der Hand. Für jede siebte Sonderbehandlung gibt's nicht einmal eine Rechnung."

**Unser Tipp: Nehmen Sie das zum Anlass, den Umgang mit IGeL in der eigenen Praxis zu prüfen! Checken Sie:**

- Werden Ihre Patienten vor der Behandlung immer ausreichend über Kosten, Nutzen, Risiken und von der Kasse bezahlte Alternativen informiert?

- Werden Ihre Patienten immer darauf hingewiesen, dass Sie sich bei Bedarf Bedenkzeit nehmen sollen?
- Erhalten Ihre Patienten einen Kostenvoranschlag vor Inanspruchnahme der Selbstzahlerleistung?
- Lassen Sie sich vorab eine schriftliche Vereinbarung unterschreiben, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Patient die Kosten tragen muss?
- Erhalten Ihre Patienten immer eine Rechnung?
- Und: Nutzen Sie auch die Chance, mal wieder über Ihre "Werbung" nachzudenken. Gibt es schriftliches Informationsmaterial - sollte es vielleicht mal wieder überarbeitet werden? Sind Plakate oder Hinweistafeln vorhanden und noch ansehnlich? Müssen die Angaben auf der Homepage aktualisiert werden?

awa

Cartoon: Peter Thulke

#### **Das könnte Sie auch interessieren:**

##### **[IGeL-Rechnung nur fällig mit dem Zusatz "auf eigene Kosten"](#)**

Selbstzahlerleistung: Eine ärztliche Honorarvereinbarung mit gesetzlich Versicherten ist nur wirksam, wenn diese explizit erklärt haben, dass sie „auf eigene Kosten behandelt“ werden wollen.

##### **[Mehr IGeL für die Hausarztpraxis!](#)**

Internisten und Allgemeinärzte bringen nach wie vor weniger Selbstzahlerleistungen als andere Arztgruppen. Lassen Sie sich motivieren.

##### **[Investitionen für die Selbstzahlerleistung](#)**

Wer IGeL will, muss manchmal investieren - z.B. in Ultraschall, EKG oder anderes medizintechnisches Gerät. Wie kommen Sie an die nötige Finanzspritze für die Selbstzahlerleistung?

Anzeige - Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## **PRAXISLETTER Arzt und Finanzen**

### **Verbilligte Wohnraumvermietung an Angehörige: Neue steuerliche Regelungen!**



**Mietvertrag mit der eigenen Tochter? Natürlich so günstig wie möglich! Bisher waren die steuerlichen Regelungen dazu aber umstritten. Ab 2012 wird Tacheles geredet - deswegen jetzt die Verträge anpassen!**

Häufig werden Mietverhältnisse mit Angehörigen unterhalb der ortsüblichen Mieteliegenden Preise vereinbart. Dies hat sowohl für den Vermieter als auch für den Mieter - also zum Beispiel die Kinder - steuerliche und wirtschaftliche Vorteile.

Nach der bisher geltenden Regelung waren in diesem Zusammenhang zwei Grenzen zu beachten. Ein ungekürzter Werbungskostenabzug auf der Ebene des Vermieters war immer dann gegeben, wenn der vereinbarte Mietpreis nicht unterhalb von 75 % der ortsüblichen Miete lag.

## **Überschussbeurteilung bis heute umstritten**

Bei einem Mietpreis zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete war die sogenannte Totalüberschussprognose durchzuführen. Im Ergebnis musste über die langfristige Vermietung ein positiver Ertrag aus der vermieteten Immobilie erzielt werden. Diese Überschussbeurteilung führte immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerbürgern.

Die ab 2012 geltende Neuregelung ist praxisnah und dürfte die Abgrenzungsproblematik weitestgehend entschärfen: Jetzt gilt eine einheitliche Grenze von 66 % der üblichen Miete. Bis zu diesem Wert kann die vereinbarte Miete abgesenkt werden, wobei hier der volle Werbungskostenabzug auf der Ebene des Vermieters erhalten bleibt. Die Durchführung der Totalüberschussrechnung ist vollständig entfallen.

Wird der Wohnraum jedoch zu einem Mietpreis unterhalb von 66 % der ortsüblichen Miete überlassen, muss eine prozentuale Aufteilung des Kostenabzugs vorgenommen werden.

## **Bestehende Mietverträge jetzt prüfen!**

Zur Vermeidung von zukünftigen steuerlichen Nachteilen müssen insoweit die derzeit bestehenden Mietverträge kurzfristig im Hinblick auf die Neuregelung überprüft werden. Eine Anpassung bzw. eine mögliche Erhöhung der Miete ist dann die zwangsläufige Konsequenz.

Und Achtung: Gerade wenn an nahe Angehörige vermietet wird, muss unbedingt auf die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses geachtet werden: Die Miete muss regelmäßig, pünktlich und unbar an den Vermieter gezahlt werden.

Quelle: Günter Balharek, Diplom-Finanzwirt, Steuerberater,  
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH

Foto: BilderBox.com

**Das könnte Sie auch interessieren:**

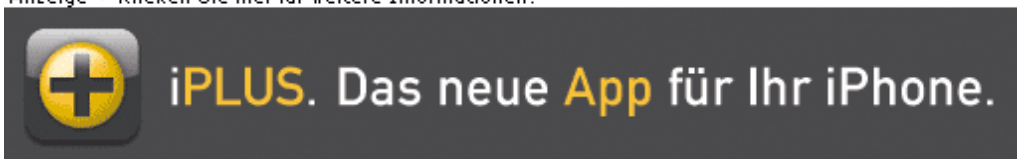
**[Zinsen absetzen fürs Eigenheim?](#)**

Wer sein Eigenheim mit einem Darlehen finanziert, darf die Schuldzinsen nicht von der Steuer absetzen. Mit einer Familienpersonen- oder Ehegattengesellschaft kann das aber doch funktionieren.

**[Steuervorteile durch Rückstellungen für unwirtschaftliche Verordnungen](#)**

Rückstellungen für zukünftige Verbindlichkeiten - sprich Regresse - bilden und damit Steuervorteile sichern: Geht das?

Anzeige · [Klicken Sie hier für weitere Informationen!](#)



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Arzneimittel- und Pharma-News

### **G-BA veranlasst Nutzenbewertung von Arzneimitteln aus dem Bestandsmarkt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag erstmalig auf der Grundlage des seit Anfang 2011 geltenden Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) die Nutzenbewertung für Arzneimittel aus dem sogenannten Bestandsmarkt veranlasst. Es geht um die Wirkstoffe Sitagliptin, Vildagliptin und Saxagliptin sowie um die Wirkstoffkombinationen Metformin/Sitagliptin und Metformin/Vildagliptin, die zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 zugelassen sind. Der Beschluss sieht vor, dass die pharmazeutischen Unternehmen die entsprechenden Dossiers bis zum 31. Dezember 2012 vorlegen und die Nutzenbewertung der Wirkstoffe am 1. Januar 2013 beginnt.

Der G-BA kann auf Antrag seiner Mitglieder oder Patientenorganisationen für bereits zugelassene und im Verkehr befindliche Arzneimittel (Arzneimittel im Bestandsmarkt) eine Nutzenbewertung veranlassen (§ 35a Absatz 6 SGB V in Verbindung mit 5. Kapitel, § 16 Verfo). Dabei sollen vorrangig Arzneimittel bewertet werden, die für die Versorgung von Bedeutung sind oder mit Arzneimitteln im Wettbewerb stehen, für die ein Beschluss über die Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 3 SGB V bereits vorliegt. Am 29. März 2012 hatte der G-BA einen Beschluss zu dem Wirkstoff Linagliptin gefasst. Das betroffene Unternehmen nahm das bewertete Arzneimittel in der Folge vom deutschen Markt. Da jedoch eine EU-weite Zulassung vorliegt, ist das Medikament nach wie vor erstattungsfähig und steht damit weiterhin im Wettbewerb mit anderen Arzneimitteln derselben Wirkstoffklasse.

Anzeige · Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Pharmako Vigilanz

### **Wichtige Information für Ärzte und Apotheker zum Produkt Anapen® 300 µg Adrenalin in 0,3 ml Injektionslösung, Fertigspritze/Anapen® Junior 150 µg Adrenalin in 0,3 ml Injektionslösung, Fertigspritze**

Das Unternehmen Lincoln Medical Limited ruft alle noch haltbaren Chargen des oben genannten Arzneimittels als Vorsichtsmaßnahme bis auf Patientenebene zurück. Grund ist ein potentielles Problem mit der Abgabezeit und dem Abgabevolumen nach erfolgter Auslösung des Autoinjektors. Dieses Problem ist bei der Entwicklung einer neuen Variante aufgetreten, die noch nicht auf dem Markt ist. Das mögliche Risiko besteht in einer eventuellen Nichtabgabe der Adrenalinlösung bei der Anwendung im anaphylaktischen

Notfall. Bisher gibt es diesbezüglich keine bestätigenden Meldungen von Patienten oder Fachpersonal.

#### **Maßnahmen:**

Bitte informieren Sie Patienten, die im Besitz eines noch haltbaren Anapen-Autoinjektors sind. Weisen Sie Ihre Patienten auf das mögliche Risiko einer Fehlabgabe hin und bitten Sie sie, Kontakt mit ihrem Arzt aufzunehmen, um einen Wechsel auf ein alternatives Arzneimittel so schnell wie möglich vorzunehmen.

Die Patienten sollen den Anapen® nur solange mit sich führen, bis ihr Arzt ihnen ein alternatives Arzneimittel verschrieben hat und sie das alternative Arzneimittel von der Apotheke erhalten haben. Ärzte sollen ihre Patienten in die sichere Handhabung des Alternativproduktes einweisen.

Für medizinische Rückfragen zum Produkt Anapen® oder an den Zulassungsinhaber Lincoln Medical Limited, wenden Sie sich bitte unter folgender Telefonnummer: 040 – 897 25 26 - 0 oder unter folgender

Faxnummer: 040 – 897 25 26 -1 an Dr. Beckmann Pharma.

Anzeige · Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Pharmazie: Geschichte und Geschichten

### **Wussten Sie schon? S wie Stiftung für das behinderte Kind**

Die Stiftung für das behinderte Kind wurde am 12. Juni 1967 in Bad Godesberg gegründet. Der Anstoß zur Einrichtung einer solchen Institution war vorwiegend aus

dem Kreis der Förderer des Deutschen Grünen Kreuzes gekommen.

Im Vordergrund stand der Gedanke, mit dieser Einrichtung den Kindern, die durch die Thalidomid-Katastrophe in den 60er Jahren geschädigt waren, rasche und unbürokratische Hilfestellung zu geben. Satzungsgemäß wurde daneben die Förderung körperlich und geistig behinderter Kinder festgelegt und die Aufgaben dahingehend rezensiert, dass im Rahmen der Behindertenhilfe die Bereiche Prävention, Früherkennung und Frühbehandlung Vorrang haben.

Diese Interpretation mit weitgehender Beschränkung auf Prävention und Früherkennung stellte seinerzeit etwas grundsätzlich Neues dar: Es war seit langem die Aufgabe der Wohlfahrtsverbände, karitative Hilfe bei Behinderungen zu leisten, während der Gedanke der Prävention am behinderten Kind nur sehr zögernd hatte an Boden gewinnen können; dementsprechend hatte sich bis dahin noch keine Institution der Förderung von Prävention und Früherkennung angenommen.

Die Stiftung für das behinderte Kind ist eine gemeinnützige Einrichtung. Ihre Mittel rekrutieren sich ausschließlich aus freiwilligen Zuwendungen und zwar aus Spenden. Als ihre Organe fungieren ein Kuratorium und der Vorstand. Das Kuratorium setzt sich aus ca. 10 Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und anderen am Stiftungsgedanken interessierten Berufen zusammen. Kuratorium und Vorstand sind ohne Verwaltungsapparat ehrenamtlich tätig. In den ersten Jahren nach ihrer Gründung galt die Stiftungsarbeit der Einrichtung und Mitfinanzierung von Zentren zur speziellen Früherkennung und Frühbehandlung, ebenso auch der Förderung von Einzelprojekten der Forschung.

Seit Anfang 2006 unterstützt Frau Dr. Ursula von der Leyen die Stiftung für das behinderte Kind als Schirmherrin.

[Nach oben](#)

Anzeige · [Klicken Sie hier für weitere Informationen!](#)



[Nach oben](#)

[\[Newsletter ändern/abbestellen\]](#)

**Dieser PraxisLetter ist ein kostenloser Service und wird in Kooperation mit der Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH und der Medizinischen Medien Informations GmbH 2 x im Monat versendet.**

Um neue Anmeldungen und Abmeldungen korrekt zu erfassen, findet für die Abonnenten des PraxisLetter ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen MMI GmbH und Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH statt. Abmeldungen für den PraxisLetter werden in der Datenbank gelöscht.

[Datenschutzerklärungen](#)

**IMPRESSEN**



Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden, Telefon 0611 9746-0, [online@medical-tribune.de](mailto:online@medical-tribune.de), [www.medical-tribune.de](http://www.medical-tribune.de), Registergericht Amtsgericht Wiesbaden, HRB 12808, Umsatzsteueridentifikationsnummer DE206862684, Geschäftsführer: Dr. Detlef Haaks, Dr. Karl Ulrich

Medizinische Medien Informations GmbH, Am Forsthaus Gravenbruch 7, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 06102 502-0, [info@mmi.de](mailto:info@mmi.de), [www.mmi.de](http://www.mmi.de), Handelsregisternummer HRB 8014, Amtsgericht Offenbach /Main, Umsatzsteueridentifikationsnummer DE113524692, Unternehmensgründung: 1970, Geschäftsführer: Kerri McCartney, Henry Elkington

Alle bisher erschienenen Ausgaben des PraxisLetters finden Sie im Archiv auf der Website [www.praxisletter.de](http://www.praxisletter.de). Das Passwort lautet "doc". Wenn Sie den Praxisletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn jederzeit abbestellen: [\[Newsletter abmelden\]](#)

**MEDICAL  
TRIBUNE**



[TYPO3](#) Newsletter System .